

# **RICHTLINIEN**

## **der Stadt Meckenheim über die Anbringung von Werbung im Hallenfreizeitbad Meckenheim**

### **Allgemeines**

Die finanzielle Lage der Stadt Meckenheim sowie der hohe jährliche Zuschussbedarf im Bereich des Hallenfreizeitbades zwingen die Stadt dazu, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, zumal die Eintrittsgelder bei weitem nicht ausreichen, die laufenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Aus diesem Grunde stellt die Stadt Meckenheim im Hallenfreizeitbad gegen Entrichtung einer Miete bestimmte Flächen zu Werbezwecken nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien zur Verfügung.

### **1. Werbeflächen**

Die Werbeflächen befinden sich im Schuhgang, gegenüber den Umkleidekabinen.

Anzahl und Größe der Werbeflächen:

6 Stück 115 cm breit und 220 cm hoch,

18 Stück 115 cm breit und 150 cm hoch.

Die Mindestgröße der Werbung beträgt 110 cm in der Breite und 130 cm in der Höhe. Flächen in der Schwimmhalle werden zu Werbezwecken nicht zur Verfügung gestellt.

### **2. Art der Werbung**

Das Hallenfreizeitbad wird u.a. auch als Schulsportanlage genutzt.

Aus diesem Grunde darf Werbung für Alkohol, Zigaretten, sonstige Suchtmittel, Spielhallen u.ä. nicht angebracht werden.

### **3. Werbebeginn und Anzeigenauftrag**

- 3.1 Die Stadtverwaltung oder der Förderverein des Hallenbades bemühen sich um Werbepartner. Die Stadt schließt mit dem Werbepartner einen Anzeigenauftrag ab (Vordruck siehe Anlage). Der Anzeigenauftrag enthält alle Einzelheiten über die Werbung.
- 3.2 Nach Vorlage des Anzeigenauftrages erfolgt seitens der Stadt Meckenheim der Auftrag zur Herstellung und Anbringung der Werbefolie bei einer geeigneten Fachfirma. Dies ist erforderlich, um eine einheitliche Werbung (gleiches Material, gleiche Größe etc.) zu erzielen.

### **4. Laufzeit und Kündigung**

Die Anzeigenaufträge mit den Werbepartnern haben eine Mindestlaufzeit von 3 Jahren. Sie verlängern sich jeweils um 1 Jahr, sofern sie nicht 3 Monate vor Ablauf von einem der beiden Parteien gekündigt werden.

### **5. Mietpreis**

Der Mietpreis beträgt pro qm und Jahr mindestens 120,00 Euro. Die Mehrwertsteuer ist in diesem Betrag enthalten.

### **6. Abrechnung**

- 6.1 Die Kosten für die Anfertigung und Montage der Werbefolie werden dem Werbepartner durch die Herstellerfirma in Rechnung gestellt.
- 6.2 Die Mietkosten werden dem Werbepartner durch die Stadt Meckenheim in Rechnung gestellt.

## **7. Werbefolie**

Die Werbung wird auf einer Werbefolie nach den Vorgaben des Werbepartners von einer Fachfirma erstellt und auf die Werbeflächen aufgeklebt.

## **8. Beschädigung der Werbeflächen**

Die Stadt verpflichtet sich, Beschädigungen an den Werbeflächen beheben zu lassen. Größere Reparaturen werden mit der Versicherung abgerechnet.

## **9. Versicherung der Werbeflächen**

Die Werbeflächen sind gegen Schäden (auch Vandalismus u. Graffiti) versichert.

### **Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 01.03.2004 in Kraft.

-----

-

Richtlinie vom 11.02.2004

beschlossen am 11.02.2004

in Kraft getreten am 01.03.2005